

412.321

**Schulleistungsverordnung
(Änderung)**

(vom 23. Oktober 2002)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Schulleistungsverordnung vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 21. Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:

- a) Unterhalt bzw. Instandhaltung und Instandsetzung zur Wahrung oder Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit; ausgenommen ist die Instandsetzung von Bauten beitragsberechtigter privater Tages-Sonderschulen, Sonderschulheime, Kinder- und Jugendheime sowie privater oder kommunaler Berufsschulen und anderer Einrichtungen der Berufsbildung bei besonderem Bedürfnis und auf Gesuch hin;

Nicht
anrechenbare
Aufwendungen

lit. b–h unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi